


# AMTSBLATT

## des KREISES BUSK.

XIII. Teil herausgegeben und versendet am 15. Februar 1917.



### 402.

### Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie.

**(Wiederholung)**

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist - da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen intergrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet - dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten Freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

### 1. Bedingungen für die Aufnahme :

a.) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b.) Gerichtliche Unbescholtenheit,

c.) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d.) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e.) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder des Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

### 2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)— 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag,

Außerdem werden die Probegendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen Schuhe und Rüstung.

### 3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokument (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizuleigen:

**R E V E R S.**

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens 4 (vier) Jahre aktiv zu dienen.

2 Zeugen Unterschrift.

### 4. Unterstellungsverhältnis:

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

## 403.

## Waffenablieferung.

Die österreichisch-nngarische Militärverwaltung hat wahrgenommmen, daß die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommadanten von 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl. als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweis Begünstigung gewährt, daß in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitiosgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Genegstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist d. i. nach dem 1. März werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren - ausserdem mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Kronen - und soferne das Standrecht verhöngt wird - mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch - ungarische Militärverwaltung erwartet, daß innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe. die er besitzt oder verwahrt, abliefere und daß jedermann, der vom Verbleibe von Waffen Munitoinsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

## 404

## Burau des Werbekommissärs für polnische Legionen.

Die Kanzleilokalitäten des Werbekommissärs für den freiwilligen Eintritt in das Polnische Heer befin-

den sich in Busk, Ringplatz Nr. 19, Partere, rückwärtiger Trakt.

## 405.

### Fünfte Kriegsleihe

In Östereich-Ungarn wird gegenwärtig die fünfte Kriegsanleihe gezeichnet.

Infolge der wiederholt betonten Wichtigkeit der Kriegsanleihe wird aufmerksam gemacht, dass es die Pflicht jedes Einzelnen ist, der seine Loyalität bekunden will, die Förderung der Kriegsanleihezeichnungen mit seinem ganzen Einfluss zu unterstützen.

Die Kriegsanleihe ist ein pupillarisches Papier; in ihrem Erfolge muß sich das feste Vertrauen der wirtschaftlichen Kraft unserer Monarchie wiederspiegeln, Es heisst also, alle Kräfte anzuspannen, um unserer V. Kriegsanleihe einen vollen Erfolg zu sichern.

Für die Bevölkerung des Kreises Busk, welche sich an der Kriegsanleihe beteiligen will, ist beim k. u. k. Kreiskommando (Gewerbereferat) eine Zeichenstelle errichtel, die über alle Arten der Zeichnung Auskunft gibt und Anmeldungen sowie Geldzeichnung entgegenimmt.

Ich fordere demnach jeden loyal gesinnten Bürger auf, durch reichliche Zeichnungen zu einem guten Resultate beizusteuern.

## 406.

### Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der österr.-ungar. Kriegsanleihen.

Im Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der österr.-ungarischen Kriegsanleihen auch durch die Gouvernements- und Kreiskassen dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Es werden nur solche Zinsenanteilscheine eingelöst, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lasen, endlich solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind, ausgeschlossen.

Die zur Einlösung vorgelegten Zinsenanteilscheine sind auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei zu versehen.

## 407.

### Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des M. G. G. Bereiches Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämmtlicher, der die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse BZCh Nr. 125357/16 wie folgt verfügt:

§ 1.

#### Bildung von Approvisionierungsausschüssen.

Sowohl beim Militärgeneralgouvernement in Lublin, als auch bei jedem Kreiskommando hat sich ein Approvisionierungsausschuß zu bilden. Der Aprovisionierungsausschuß des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ des M. G. G. in allen auf die Approvisionierung des M. G. G. Bereiches Bezug habenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse des Kreiskommandos sind beschliessende Organe der Kreiskommanden in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises Bezug habenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschüsse des M. G. G. gegebenen Direktiven.

§ 2.

#### Wirkungskreis dieser Ausschüsse.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in den geregelten Bewirtschaftung der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten bzw. aus der Monarchie uud dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Hiezu gehört insbesondere die Beschlußfassung über:

1) in Approvisionierungsfragen zu erlassende behördliche Verfügungen,

2) die Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen,

3) die Mithilfe bei der Verteilung und Kontigentierung von Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese,

4) die Kontrolle des Konsums und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe,

5) die Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibereien erlassenen Vor-

schriften,

6) die aufklärende Einflussnahme auf die Bevölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

§ 3.

**Zusammensetzung der Approvisionierungsausschüsse.**

Die Approvisionierungsausschüsse setzen sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

A. Approvisionierungsausschuss beim Militärgeneralgouvernement (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{M. G. G.}}$)

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Militärgeneralgouverneur.

II. 5 stimmberechtige, vom Militärgeneralgouverneuer bestimmte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der M. V.

III. 5 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung u. zw.:

1) 4 vom Zentralhilfskomitee in Lublin zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Mitglied im Einernehmen mit der polnischen Handelszentrale zu bestimmen.

2) 1 vom Gemeinderaie der Stadt Lublin zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

B. Aprovisionierungsausschuß bei den Kreiskommanden (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{K. Kdo.}}$)

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Kreiskommandanten.

II. 3 stimmberechtigte, von Kreiskommandanten bestimmte Mitglieder, bzw. deren Stellvertreter- von Seite der M. V.

III. 3 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung und zwar:

1) 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Beisitzer im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen.

2) 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

§ 4.

**Beschlussfassung der Approvisionierungsausschüsse.**

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden in Sitzungen, welche in der Regel zweimal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenem Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der Bevölkerung jederzeit den Ausschuß zur Beratung berufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der M. V. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe und zwar sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jeden stimmberechtigten Mitglieders des Approvisionierunesausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschlußfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

§ 5.

**Bestätigung der Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse.**

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschußes bei den Kreiskommanden unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten, in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses bei dem Kreiskommanden gelangen durch dic Kreiskommanden zur Durchführung.

§ 6.

**Bureaux der Approvisionierungsausschüsse.**

Bei dem Approvisionierungsausschusse sind eigene Bureaux des Approvisionierungsausschusses zu errichten und zu erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureaux sind aus den Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaux der Approvisionierungsausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen zu erteilen etc.

Die Bureaux stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung.

§ 7.

**Gegenseitige Unterstellung und Geschäftsordnung der Approvisionierungsausschüsse.**

Die Approvisionierungs ausschüsse bei den Kreiskommanden unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisionierungsausschüsse wird vom Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. erlassen. Der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. kann die Aufstellung von geschäftführenden Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschliessen.

§ 8.

**Aufstellung von Approvisionierungskommissionen in Städten und Marktflecken und von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden.**

Um im weitesten Masse den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions- und Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. die Bildung von Approvisionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktflecken, sowie auch die Bestellung von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Orgnisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. bestimmt.

§ 9.

Mit dem Beginne der Amtstätigkeit dieser Ausschüsse, tritt die bisher bei dem Kreiskommando bestehende Approvisionierungskommission außer Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung sowohl beim M. G. G. als auch bei den Kreiskommanden ist ein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter der Bureaux der Approvisionierungsausschüsse, sowie für die Hilfskräfte und Organe dieser Bureaux Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Approvisionierungsausschusses beim M. G. G. unterliegt.

Bezüglich der Deckuug der Kosten dieser Bureaux bei den Apa der Kreiskommanden werden Weisungen nachfolgen.

---

Mit Rücksicht auf die Beistimmung des Punktes 3 wird beim Kreiskommando in Busk der Approvisionierungsausschuss in nachstehender Zusammensetzung aufgestellt.:

I. Vorsitzender:

Leiter der Verwaltungsabteilung des Kreiskommandos Busk bzw. sein Stellvertreter.

II. Mitglieder seitens der Militärverwaltung:

1. Leiter der Landwirtschaftsabteilung beim Kreiskommando Busk bzw. sein Stellvertreter.

2. Der kommerzielle Referent, bezw. sein Stellvertreter.

3. Der Referent für Notstandsangelegenheiten, bzw. dessen Stellvertreter.

III. Mitglieder seitens der Bevölkerung:

1. Herr Dr. Antoni Sulimierski, Delegat des Kreishilfskomitees.

2. Herr Johann Barzykowski, bestimmt vom Kreishilfskomitee im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom.

3. Herr Emil Buczwiński, Vertreter der Konsumenten, delegiert vom Stadtrat in Busk.

## 408.

## Einschränkung des Kerzenverbrauches zu rituellen Zwecken.

§ 1.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Fettknappheit wird jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten.

§ 2.

Der Kerzenverbrauch der israelitischen Bevölkerung des Okkupationsgebietes zu rituellen Zwecken an Freitagen - Abenden und an den höchsten Feiertagen darf in jedem Haushalte nicht mehr wie zwei Parafin kerzen à $^1/_2$ Lot betragen. Das rituelle Kerzenbrennen an anderen Tagen als am Freitag und die Verwendung von Wachs - und Stearinkerzen ist verboten.

§ 3.

Die Kreiskommandos haben die Einhaltung der im § 2 verordneten Einschränkung des Kerzenverbrauches auch durch Untersuchungen in privaten Haushalten zu überwachen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffs des Polizeistrafrechtes und des Polzieistrafverfahrens mit einer Geldstrafe bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 409.

## Regelung des Lederhandels.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher giltig gewesenen Handelspatentes der russichen Verwaltung zum ausschließlichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, daß sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschließlich mit dem Lederhandel befaßt haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschliesslichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnuug tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 410.

## Zuckerpreise.

### Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl. des k. u. k. M.-G.-G. haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesem Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um K 266.30

100 kg raffinierter Zucker um . . . „ 276.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker . . . . . . . K 1.12

1 polnisches Pfund raffinierter Zucker „ 1.16

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker . . . . . . . K 1.16

1 polnisches Pfund raffinierter Zucker „ 1.20

**Artikel II.**

§ 5.

Am Tage der Kundmachung sind bei den Großhändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung vov K 95.50 einzuheben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 411.

## Salzpreiserhöhung.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. vom 12. Jänner 1917 F. A. Nr. 125829/16 wird.

1.) ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung der Salzdetailpreis auf 42 h. (13½ kop.) per 1 klg resp. 17 h. (5½ kop.) per 1 russ. Pfund festgestzt.

2.) Die am 1. Februar 1917 bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände insoferne selbe 10 klg. übersteigen unterliegen einer Nachbesteuerung in der Höhe von 12 h. per 1 Klg.

3.) Am 31. Jänner dann am 1. und 2. Februar 1917 sind von den Verschleissern die bei ihnen vorhandenen 10 Klg. übersteigenden Salzvorräte beim nächsten Finanzwachposten behufs Nachbesteuerung anzumelden. Der Finanzwachposten wird die Nachtragssteuer 12 h. per 1 Klg. berechnen, über die zu entrichtende Nachtragssteuer einen Zahlungsauftrag ausstellen.

Die Nachtragssteuer ist spätestens bis Ende Februar 1917 zu entrichten bei sonstiger Zwangseintreibung und Lizenzentziehung.

## 412.

## Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession.

**Petroleummonopol.**

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militär-Generalgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt, 2 und 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Petroleum werden durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militär-Generalgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

**Konzession zum Petroleumhandel.**

§ 3.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Jene Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Handel mit Petroleum zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze zustehende Berechtigung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 4.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der

Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde forgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorgehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 5.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des Kreiskommandos erforderlich.

§ 6.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 7.

Behördliche Aufsicht.

Den Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Etntritt in die Gewerberäume, deren Durchführung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Petroleumhandel freigestellt.

**Allgemeine und Schlußbestimmungen.**

§ 8.

Durchführungsmaßnahmen.

Das Militär-Generalgouvernement wird alle Verordnungen erlassen und alle Einrichtungen schaffen, die zur Durchführung des Petroleummonopoles notwendig srind, den Petroleumverbrauch für bestimmte Zwecke verbieten und auf eine per Person der Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Jeder beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Militär-Generalgouvernement vorhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von einhundert Kilogramm übersteigt, muß bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er lagert, angemeldet werden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte der im ersten Absatze bezeichneten Menge sowie solche Vorräte, die nach Jnkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräußert oder unter die im ersten Absatze bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, werden mit dem 20. Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmasse von einundzwanzig oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Wahrenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens neununddreißig Kronen per hundert Kilogramm gekauft wurden, im Ausmaße der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäß § 2, Absatz 2, bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräußerung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 10

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

§ 11.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Petroleumpreise.**

Die Militärverwaltung überläßt das Petroleum nur solcher Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum zu folgenden Preise abgegeben:

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisterne . 55 K
100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbaren Zustande beigestellt werden . . 58 K,
100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . . . . . . . . . . 70 K.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

Die Kreiskommandos werden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Großhändler das Petroleum an den Kleinverschleißer und der Kleinverschleißer an den Verbraucher abzugeben hat

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schließlich wird die Bevölkerung wegen der bedeutenden Reduzierung des dem Kreise zugewiesene Petroleumkontingentes zur größten Sparsammkeit im Verbrauche von Petroleum aufgefordert.

Für Privatkonsum dürfen nur eine 20 — 25 % Deckung (gegenüber dem Normalbedarf) vorhanden sein, daher sind diesbezüglich folgende strenge Verfügungen notwendig und zwar:

1.) Der Verbrauch aller militärischen Stellen und Zivilämter hat auf das unbedingt nötige Ausmaß eingeschränkt zu werden.

2.) Für Heiz - und Kochzwecke darf Petroleum nicht verwendet werden,

3.) Auch der Verbrauch von Petroleum für Putz- und Reinigungszwecke ist einzuschränken.

## 413.

### Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3. b der Verordnung des A. O. K. vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück wird angeordnet wie folgt:

1) Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. März 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahren an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vdg. des A. O. K.-dten vom 4./10 1916. Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK-dten, vom 19 August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 414.

## Beschlagnahme und Regelung des Verkehres mit Sämmereien.

Auf Grud der Verordnung des A. O. K. vom 11. Juni 1916 Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung Polens Nr. 61. wird folgendes angeordnet:

### 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Lucerne, Hopfenlucerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen, sowie sämtliche Gräser une Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher sämmereien, sind zu Gunsten der Militär - Verwaltung beschlagnahmt.

### 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämmereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Begin der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (Punkt 8 und 9 der obcitierten Verordnung).

### 3. Ausnahme.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte **Saatgut** ausgenommen.

Den Produzenten ist es gastattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

### 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen-Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zu Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische-Landwirtschafts- Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämmereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf nötige Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch im eigenen Wirkungskreis (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

### 5. Preise.

Die Ein-und Verkaufpreise der Sämmereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

### 6. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämmereien befinden, haben dieselben bis Ende Januar 1917 der Polnischen Landwirtschafts Zentrale in Lublin zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach Qualität und der Marktlage das MGG.

Alle bei Nichtsproduzenten lagerden, bis 31. / 3. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

### 7. Verkaufspflicht der bei Produzenten vorhandenen Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschließlich der Polnischen Landwirtschafts Zentrale in Lublin zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

### 8. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Januar 1917 der Polnischen Landwirtschafts Zentrale bezw. deren für die einzelnen Kreise angestellten Vertreter anzumelden.

### 9. Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Punkt 7 der eingangs zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten bestaft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als

verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnis, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung Nr 30.

**10. Inkrafttreten.**

Obige Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

## 415.

## Beschlagnahme der Häute von Wildschweinen und Schweinen.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen**, einschließlich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heersverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Busk schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufs-agenten verkauft werden, deren Legimationen, mit der Photografie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

**4) Srafen und Prämien.**

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieser Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

## 416.

## Untersuchungsstelle für Landwirtschaftliche Produkte.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat beim landwirtschaftlichen Referate eine Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Haustiere errichtet.

Die Anstalt hat die Untersuchung der landwirtschaftlichen Produkte und der Produktionsmittel bezüglich des Wertes und Verwendbarkeit zur Aufgabe. Über den Befund werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Vornahme der Untersuchungen wird zwecks Feststellung der Qualität und des Wertes der Waren empfohlen.

Außer den nachstehend angeführten Untersuchungen werden seitens der Anstalt auch andere Analysen chemisch-technischer Natur soweit sie die Produkte und Produktionsmittel betreffen, ausgeführt.

Vorläufig werden vor allem vorgenommen:

A. Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menshlichen Genuss, zur Fütterung für landwirtschaftliche Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität Keimfähigkeit, Stärke- und Eiweissgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etc.

B. Untersuchungen von Futtermitteln auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit; d. s. komplette Futteranalysen, (Eiweiss-, Fett-, Aschen-, Kolehydrat- gehalt) Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe, (Zucker, Stärke, Fett), Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen, etc.

C. Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Znckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartoffeltrocknungsprodukten, Zucker- und Aschengahlt der Melasse etc.

D. Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen, wie Kleesaaten, Gräsern, Leguminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etc., auf Keimfähigkeit, Reinheit,

Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschgras und Leinsamen ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn, Untersuchung des Rübensamens, etc.

E. Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F. Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmaßregeln.

G. Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H. Untersuchung von Milch auf Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung Fett- Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

J. Untersuchung von Wässer auf deren chemische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Untersuchung von Maschinenschmierölen und Schmiermitteln.

M. Abgabe von Gutachten über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmitteln.

Die zu untersuchenden Proben sind an die „Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des M. G. G. landwirtschaftliches Referat" in Lublin zu adressieren. Es ist auch anzugeben, worauf sich die Untersuchung erstrecken und an wen das Gutachten zugestellt werden soll.

Die Weisungen über Probeziehung, sowie Untersuchungstaxen sind im Tarif, der von Interessenten direkte bei der Untersuchungsstelle angesprochen werden kann, enthalten.

1) Sämtlichen Landwirten sowie Intessenten und Stellen welche sich mit dem Verkehr von landwirtschaftlichen Produkten befassen steht die Benützung der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landw. Referates des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Polen (Lublin) zu und werden die vorstehend Genannten aufmerksam gemacht, daß hiedurch insbesondere eine unreele Gebahrung und Benachteiligung durch Inverkehrsetzung minderwertiger Produkte durch deren Kennzeichnung vermieden werden soll.

2) Die Untersuchungen erfolgen zu den laut Tarif der Untersuchungsstellen festgetzten Preisen.

Dieser Tarif wird von der Untersuchungsstelle den betreffenden Interessenten über Verlangen kostenlos zugesendet.

3) Es werden jedoch im Bedarfsfalle auch andere als die im Tarif vorgesehenen Untersuchungen vorgenommen, soweit dieselben chemisch-technischer Natur sind und landw. Erzeugnisse, daraus hergetellte Produkte und landw. Betriebsmittel. betreffen.

## 117.

## Beschlagnahme der Zukerrüben.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr. ung. Okkupationsgebiet vorhandenen Zuckerrüben werden mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschließlich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung von Zucker verkauft, bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrüben zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte, bzw. vertragsmäßig zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter transportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ansschließlich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden, oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transpotiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, daß die zu transportierenden Rüben für die bestimt sind, in ihren Eigentum übergeben und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerrüben müssen einer Zuckerfabrik, die die Kampagne noch nicht entgiltig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seinr Rüben nicht möglich sein, so ist diese dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Übernahme der Zuckerrüben veranlasen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmten Zuckerrüben haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäß einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigung und Wertminderung (durch Frost, Nässe etc.) nach Tunlichleit zu schützen.

§ 8.

Übetretungen dieser Verordnung werden nach §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschließlich der Verwendnng der Strafgelder und der Erlös für verfallen erklärter Gegenstände richten sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## 418.

## Transportable Rollbahn Busk-Chmielnik.

Mit 15. Jänner l. J. wird die Rollbahn Busk-Chmielnik (mit Pferdebetrieb) dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Diesbezüglich wird verlautbart:

1) Die Rollbahn besorgt den Transport vor Personen und Gütern. In erster Linie kommen militärische Transporte in Betracht und werden Ziviltransporte nur nach Maßgabe der vorhandenen Fahrbetriebsmittel aufgenommen.

2) Für den Transport von Militär- und Zivilpersonen- und Güter gelten die, in den vom k. u. k. Militä-General-Gouvernement in Lublin herausgegebenen Tarife festgesetzten Bestimmungen.

3) Für den Transport von Militär- und Zivilgütern hat die Beistellung der hiezu nötigen Pferde durch die betreffende Partei selbst zu geschehen.

4) Eine Kreditierung der Gebühren ist nicht zulässig.

5) Der Tarif erliegt zur Einsichtnahme bei der landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos und bei dem Rayonskommando in Chmielnik.

### Beförderungs-Bedingungen.

1) Der Transport von Personen und Gütern erfolgt auf Gefahr der Partei.

2) Für Verlust, Minderung und Beschädigung der Güter wird nicht gehaftet.

3) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt bezw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen.

4) Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen sind unzulässig.

5) Die Verladung und Entladung der Güter hat durch die Partei innerhalb nachstehenden Fristen zu erfolgen: a) Die Entladung der Wagen innerhalb einer Stunde nach der Beistellung der Wagen. b) Die Verladung innerhalb drei Stunden nach Beistellung der Wagen.

6) Bei nicht rechtzeitig vollzogener Ver- oder Ausladung steht der Rollbahn das Recht zu, die Ver- oder Ausladung der Wagen auf Kosten und Gefahr der Partei zu besorgen.

7) Eine Avisierung der angekommenen Güter erfolgt nicht.

8) Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt.

9) Eine direkte Aufnahme von Gütern von der bezw. auf die Linien der Heeresbahn findet nicht statt.

### Anmeldung von Wagenladungsgütern.

Die Anmeldung eines Transportes von Wagenladungsgütern hat 24 Stunden vor Aufgabe des Gutes zu erfolgen.

---

Allfällige Bitten oder Beschwerden sind bei der landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Busk einzubringen.

## 419.

## Besorgung der Bevölkerung mit Brennholz.

§ 1.

### Verkehr mit Brennholz zwischen den Kreisen.

Die Ausfuhr von Brennholz von einem Kreise zum andern wird bis Ende April 1917 an eine Bewilligung des Kreiskommandanten, in dessen Gebiete

dasselbe lagert, gebunden. Für die Ausfolgung dieser Bewilligung (des Überfuhrscheines) dürfen keine Gebühren eingehoben werden.

§ 2.

**Enteignung der Brennholzvorräte für die Kreisse Miechów und Puławy.**

Die überschüssigen bereits beschlagnahmten Brennholzvorräte der Kreise Końsk, Janów und Lubartów können auf Antrag der Approvisionierungs- und Konsumenten- Organisation der Kreise Miechów und Puławy zu Gunsten dieser letztern nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V.-Bl. Nr. 70, bis Ende Februar 1917 enteignet werden.

§ 3.

**Strafbestimmungen und Verfahren.**

Die Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V.-Bl. Nr. 70, der Bestrafung zugeführt.

Bezüglich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände haben die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandantem vom 10. August 1915, V. Bl. Nr. 30. zu gelten.

§ 4.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 420.

## Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armee-Oberkommandos M. V.. Nr., 97377/P. vom 15. September 1916 wird verordnet, wie folgt:

**§ 1. Harzgewinnung.**

Die Harzgewinnnng in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M. G. G. zu melden.

**§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.**

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M. G G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

**§ 3. Angabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.**

Rohharz (Pech, Terpentin u. s. w.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpertinharz usw.) Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weißpech, ferner Kienöl, Terpentinöl, soh und destilliert, holzessigsauer Kalk, Hölzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkfe ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M. G. G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauern Kalk zu verarbeiten.

**§ 4. Lieferungsschlüsse.**

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

**§ 5. Höchstpreise.**

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A. Harz:
Scharharz (Scharrprech) . für 100 kg K 80.—
Rinnharz (Rinnpech) . . „ 100 „ „ 110.—
B. Kolophonium:
dunkle Ware . . . . . „ 100 „ „ 135.—

helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:

| | | |
|---|---|---|
| FGH . . . . . . . | für 100 kg | K 150.— |
| J . . . . . . . . | „ 100 „ | „ 160.— |
| K . . . . . . . . | „ 100 „ | „ 168.— |
| M-N bis WG . . . | „ 100 „ | „ 175.— |
| WW und heller . . . | „ 100 „ | „ 180.— |
| C. Terpentinöl: | | |
| gewöhnliches . . . . | „ 100 „ | „ 280.— |
| destilliertes . . . . . | „ 100 „ | „ 300.— |
| D. Terpentin, dick . . . . | „ 100 „ | „ 168.— |
| E. Brauerpech . . . . . | „ 100 „ | „ 155.— |
| F. Weißpech . . . . . . . | „ 100 „ | „ 95.— |
| G. Abfallpech . . . . . | „ 100 „ | „ 69.— |
| H. Holzteer . . . . . . . | „ 100 „ | „ 15.— |
| J. Holzpech . . . . . . . | „ 100 „ | „ 18.— |
| K. Holzkohle . . . . . . . | „ 100 „ | „ 10.— |
| L. Holzessigsauer Kalk für 100% kg Calciumacetat . . . . | | „ 21.— |

Diese Höchspreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschließlich Verpackungskosten.

### § 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer u. Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten u. Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.- G.- G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle gefordeten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. jeden Monats der Rohstoffzentrale des M.- G.- G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

### § 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bezw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

### § 8. Transportbescheinigung.

Die im § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transporbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.- G.- G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

### § 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. zum Verstoß auffodert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft

Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten Rohstoffzentrale des M.- G.- G. weggenommen.

### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

## 421.

## Vorlage der Bekenntnisse zur Ergänzungssteuer pro 1916.

Nach Art. 483 des Gewerbesteuergesetzes sind die Handels und Industieunternehmungen außer der Hauptpatentsteuer noch die repartierte Steuer zu entrichten verpflichtet.

Art. 485 des zitierten Gesetzes befreit von der Entrichtung der repartierten Steuer:

1). Neu entstandene Unternehmungen, bezüglich welcher am 1. April ein Jahr seit ihre Errichtung noch nicht abgelaufen ist. Als neu entstandene Unternehmungen werden nicht betrachtet Lieferungen laut Vertrag oder Lieferungen überhaupt ohne Rücksicht darauf ob sie ein Jahr geführt wurden oder nicht, wie auch diese Unternehmungen, welche im Laufe des Jahres:

a). aus einem Lokal in ein anderes, aus einer Ortschaft in eine andere übersiedelt,

b). von einer Person auf eine andere übergangen, wenn auch nicht durch ein ganzes Jahr aber alljährlich während eines gewissen Zeitraumes tätig sind.

2). Handels Unternehmungen IV Gruppe und Industrieunternehmungen der VII und VIII Gruppe.

3). Unternehmungen deren Einkommen in allen Handel und Industrieetablisements den Betrag 100 Rubel nicht übersteigt (was aber bewiesen sein muß).

Außerdem hat die Repartierungskommission das

Recht von der Repartierungssteuer zu befreien, wenn die im Art 468 des Gewerbesteuergesetzes vorausgesehen Bedingungen vorliegen.

Nach Art. 492 des zitierten Gesetzes sind die Handelsunternehmungnen der I und II Gruppe und Industrieunternehmungen der ersten fünf Gruppen verpflichtet alljährlich in der Frist bis zum 1. April 1917 der betreffenden Repartierungskomission ein Bekenntnis vorzulegen über die Betriebsverhältnisse in dem Jahre, für welches die Bemessung der stattfindet. Bei Bemessung der Repartierungssteuer pro 1916 sind die Bekenntnisse spätestens am 1. April 1917 der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Busk vorzulegen. Die Bekenntnisse können in der Finanzabteilung vom 15. Februar 1917 angefangen behoben werden.

Diese Bekenntnisse müssen vorlegen sowohl die Eigentümer der oben angegebenen Unternehmungen, welche nach dem Gesetz zur Vorlage derselben verpflichtet sind, wie auch die Eigentümer der Handelsbetriebe der III Gruppe und der Industrieunternehmungen der VI Gruppe.

Die Bemerkungen haben Angaben über die Betriebsverhältnisse im Jahre 1916 zu enthalten.

Alle Unternehmungen, welche mit der Repartierungssteuer belegt wurden, haben auch die prozentuelle Einkommensteuer nach Art 517 der Gewerbe steuer gesetzes zu entrichten, welche gleichzeitig mit der Repartierungssteuer bemessen wird.

Es wird auf die Bestimmung des Art. 534 des Gewerbesteuergesetzes aufmerksam gemacht nach welcher die nicht oder verspätete Vorlage des Bekenntnisses zur Repartierungssteuer sowie die Angabe von falschen Daten über die Höhe des Umsatzes und Einkommens der Unternehmungen, die dieser Steuer unterliegen mit einer Geldstrafe bis 100 Rubel bestraft werden.

## 422.

## Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel.

Die Ortschaft **Przedkościele** wird aus dem Sprengel das Friedensgerichtes in Chmielnik ausgeschieden und der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters für die Stadt Chmielnik unterstellt.

## 423.

## Änderungen in der Organisation der Friedensgerichte in Busk und Chmielnik Stadt.

1) Wegen Überlastung des Friedensgerichtes in Busk, werden vom 1. Dezember 1916. angefangen, alle Strafsachen aus den Gemeinden: Busko, Pęczelice, Szaniec und Szczytniki, für die bis nun nach Art. 36. St. P. O. das Friedensgericht in Busk zuständig war, dem staatlichen Friedensrichter in Busk zugewiesen. Alle genannten Anzeigen sind daher an den staatlichen Friedensrichter in Busk (Kreisgericht) zu richten.

2) Um den Verkehr der rechtsuchenden Bewohner der Stadt Chmielnik mit ihrem zuständigen Friedensrichter zu erleichtern, werden mit 1. Dezember 1916. Amtstage in Chmielnik eingeführt.

Der staatliche Friedensrichter aus Busk wird als Friedensrichter für die Stadt Chmielnik alle zwei Wochen 2—3 Tage **in den Räumen des Friedensgerichte für Chmielnik Land** Verhandlung, vor allen in geringfügigen Rechtssachen, durchführen, so wie schriftliche und mündliche Klagen und Eingaben in Zivil und Strafsachen entgegennehmen.

**Diese Amtstagen finden Statt:**

1. am 12. 13. 19. 20. Dezember 1916.
2. „ 3. 4. 16. 17. 18. 30. 31. Jänner 1917.
3. „ 13. 14. 15. 27. 28. Februar 1917.
4. „ 6. 7. 20. 21. 22. März 1917.
5. „ 3. 4. 17. 18. 19. 20. April 1917.
6. „ 1. 2. 15. 16. 30. 31. Mai 1917.
7. „ 5. 6. 19. 20. 21. Juni 1917.
8. „ 3. 4. 17. 18. 19. 31. Juli 1917
9. „ 1. 13. 14. 28. 29. 30. August 1917.
10. „ 11. 12. 25. 26. 27. September 1917.
11. „ 9. 10. 23. 24. 25 Oktober 1917.
12. „ 6. 7. 20. 21. 22. November 1917.
13. „ 4. 5. 18. 19. 20. Dezember 1917.

## 424.

## Liste der Privatverteidiger.

Zur Vertretung der Parteien vor dem Kreisgericht in Busk und den im Kreise bestehenden Friedensgerichten, sind im Sinne des Art. 44 Z. V. O. und Art. $406^2$ $406^7$ G. O. G. folgende Privatverteidiger berechtigt:

1. Sigismund Barański, in Busk.
2. Kasimir Gałdziński, „ „
3. Ladislaus Rembiszewski, in Busk.
4. Leo Majewski, in Stopnica.
5. Kasimir Maryciński, in Stopnica.
6. Wenzel Roman Reinstein, in Stopnica
7. Walenty Przyłudzki, in Szydłów.
8. Johann Bojakowski, in Nowy-Korczyn.

## 425.

### Massnahmen zur Bekämpfung der Winkelschreiberei.

Um die rechtsuchende Bevölkerung von Ausbeutung durch die zahlreich im Kreise vertretenen Winkelschreiber zu schützen, wird in Erinnerung gebracht, daß es im Sinne des Art. 51 Z. P. O. und 45, 148 St. P. O. jedem freisteht, insoferne er nicht gewillt wäre, die Hilfe der Privatverteidiger in Anspruch zu nehmen, alle Klagen in Privatrechtssachen sowie in Strafsachen, in den letzten auch Berufungen mündlich zu Protokoll in der Kanzlei des zuständigen Friedensgerichtes vorzubringen. Außer den gesetzmässigen Gerichtsgebühren ist dafür keine andere Vergütung zu entrichten.

Die Friedensgerichte und alle Gemeindeorgane werden aufgefordert, die Bevölkerung bei jeder Gelegenheit auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und zu belehren, was für einen Schaden an Geld und Zeitverlust sie durch Einbringung unberechtigter und nur den Interessen gewissenloser Winkelschreiber dienender Klagen und Eingaben erleidet.

Insbesondere haben die Friedensgerichte auch bei Fällung der Urteile und gelegentlich der Belehrung über die Rechtsmittel, den Parteien die Zulässigkeit protokollarischer Berufungen in Strafsachen bekannt zu geben.

Zur Entgegennahme mündlicher Klager und Berufungen ist von den Friedensgerichten ein oder mehrere Tage in jeder Woche zu bestimmen und im Amtslokale, an einen jedem immer zugänglichen Stelle zu verlautbaren.

Gegen Winkelschreiber wird nach Art. 939. 939[1] St. G. und nach der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden.

## 426.

### Zulassung der polnischen Sprache im Postverkehr des M.-G.-G. Lublin mit Deutschland und dem G.-G. Warschau.

Zu Punkt 2 der Kundmachung des Armee-Oberkommandos vom 9. März 1916, betreffend dee Postverkehr des Militär-General-Gouvernementgebietes Lublin mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau, wird ergänzend verfügt, daß nunmehr für diesen Postverkehr auch die polnische Sprache, **aber vorläufig nur auf Postkarten**, zugelassen ist.

## 427.

### Dislokationstabelle der im Kreise Busk bestehenden Gendarmerieposten.

(In Berichtigung des im hies. Amtsblatte Teil VI Punkt 169, veröffentlichen Tabelle).

| Standort des Postens | Der Postenrayon umfasst die Gemeinden |
|---|---|
| Busk | Busk (Stadt und Gemeinde). |
| Szczaworyż | Pęczelice. |
| Szaniec | Szaniec. |
| Piasek Wielki | Radzanów. |
| Nowy Korczyn | Nowy Korczyn, Grotniki. |
| Kołaczkowice | Szczytniki |
| Stopnica | Stopnica, Wolica. |
| Solec | Zborów, Pawłów. |
| Niziny | Tuczępy, Oględów. |
| Oleśnica | Oleśnica. |
| Pacanów | Pacanów, Wójcza. |
| Łubnice | Łubnice. |
| Chmielnik | Chmielnik (Stadt und Gemeinde.) |
| Piotrkowice | Maleszowa. |

| | |
|---|---|
| Potok . . . . . . . . | Potok. |
| Gnojno . . . . . . . . | Gnojno, Grabki. |
| Szydłów . . . . . . . . | Szydłów |
| Kurozwęki . . . . . . . . | Kurozwęki. |
| Pierzchnica . . . . . . . . | Drugnia. |

Der K. u k. Kreiskommandant

**Josef Plachy m. p. Oberst.**

Buchdruckerei Topiol, Busk.